

Quartierkommission Länggasse-Engelhalbinsel, Granatweg 13, 3004 Bern
Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Bern, 16.02.2026/ db

Telefon direkt: 078 254 39 35

daniel.blumer@qle.ch

Mitwirkung Revision Zonen für öffentliche Nutzung (ZÖN)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Rahmen der Mitwirkung Revision ZÖN Stellung nehmen zu dürfen. Die Quartierkommission Länggasse Engelhalbinsel ist die von der Stadt Bern anerkannte Mitwirkungsorganisation des Stadtteil 2. In der Quartierkommission Länggasse/Engelhalbinsel sind die Organisationen Gartenverein Brückfeld-Enge, IG Äussere Enge, Kind, Spiel und Begegnung, Länggass Leist, Leist der Engelhalbinsel, Leist Hänkerbrünnli, Kirchgemeinde Paulus, Studierendenschaft der Universität Bern, Verein Länggassblatt, Verein Via Felsenau und Verein Quartier 3012 vertreten, sowie die Parteien AL, EVP, FDP, GB, GFL, GLP, JA!, Die Mitte, SP und SVP. Dazu kommen verschiedene weitere Organisationen ohne Stimmrecht wie die Grauen Panther, Elternräte Länggasse-Felsenau, die Schulkommission etc., die regelmässig an unseren Versammlungen teilnehmen.

Generelle Bemerkung

Die QLE begrüsst die Bestrebungen der inneren Verdichtung und den sorgsamem Umgang mit dem Boden in der Gemeinde Bern, der sich weitgehend auch in den Vorschlägen der Revision ZÖN niederschlägt.

Insbesondere bei den Volksschulen bedarf es Entwicklungsmöglichkeiten, damit diese den künftigen Bildungsanforderungen genügen können.

Auf Arealen von Privaten ist eine innere Verdichtung in angemessenem Mass ebenfalls zu fördern. Hier ist aber ein besonderes Augenmerk auf angemessene, den qualitätssichernden Verfahren vorgehenden Machbarkeiten und Testplanungen zu legen. Eine Anpassung der ZÖN ist zudem zwingend mit entsprechende Mehrwertabgaben zu verbinden, welche der Wertvermehrung Rechnung tragen, die durch die ZÖN Revision erwirkt wird. Diese Anforderung sollte durchgehend übernommen werden; als QLE beziehen wir uns diesbezüglich allein auf Areale im Stadtteil 2.

Was auffällt: Es gibt mehrere Areale, die nicht in der ZÖN-Planung berücksichtigt sind, die aber zwingend aufgenommen werden müssen. Dazu zählen einerseits heute bestehende Spielplätze, andererseits Bildungseinrichtungen (Eingangsstufe), die sich in Wohnzonen befinden. Die Hinweise diesen Einrichtungen finden sich im 2. Teil der Mitwirkung, jeweils unter Angabe der Parzellennummern.

Teil 1 - Stellungnahme zu Arealen ZöN Revision Stadtteil 2

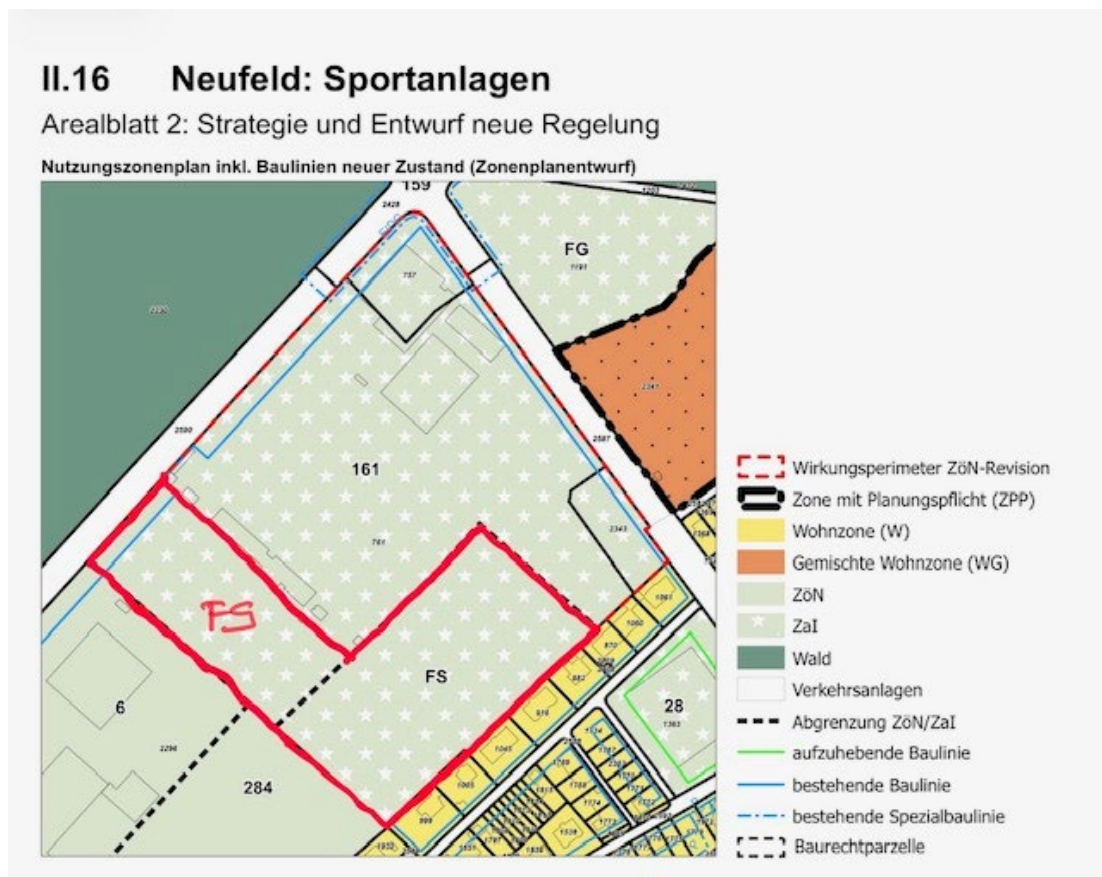
Areale II.16. und II.12 (mehrheitlich im Besitz der Burgergemeinde Bern)

Grundsätzliches zu beiden Arealen

- Bei beiden Arealen ist vorgängig zu einem Projektwettbewerb eine Testplanung mit anschliessender Erarbeitung eines Masterplans durchzuführen (analog Vorgehen Tiespital Länggass).
- Beide Areale gehören einer privaten Bodenbesitzerin. Deshalb ist eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

Areal 16 Neufeld Sportanlagen (vgl. Plan)

- Die Freifläche ist gemäss beiliegendem Plan Richtung Bremgartenstrasse zu erweitern. Dadurch werden die heute schon intensiv genutzten Fussballfelder langfristig gesichert. Die vom Gemeinderat im 2024 verabschiedete Rasensportstrategie weist einen hohen Mangel an eben diesen Flächen aus. Der zusätzliche Abbau dieser Rasensportflächen ist weder auf städtischer Ebene noch fürs Quartier zumutbar. Die geforderte Anpassung der Freifläche FS trägt diesem Umstand Rechnung.
- Die Fläche kann gemäss ZöN künftig auch für private Bildungseinrichtungen genutzt werden. Das lehnt die QLE ab. Die QLE verlangt eine Beschränkung auf öffentliche oder teilöffentliche Bildungseinrichtungen (wie Freies Gymnasium, NMS, oder Muristalden). Dadurch sollen Ansiedlungen lukrativer, privater Bildungsangebote für eine zahlungskräftige oder exklusive Klientel ausgeschlossen werden.



- Begrüsst wird die entlang der Häuserzeile Süd nahezu durchgehende Freifläche. Einmal mehr weisen wir darauf hin, dass damit endlich der Muralt Weg, für den bereits eine Baubewilligung vorgelegen ist, verlängert werden muss.

Areal 12 Burgerspittel

- Neben Mehrwertabgabe und Testplanungsvorgabe keine weiteren Einwände.

Areale II.26 und II.41 (im Besitz ewb)

Areal II.26 Felsenau EWB

- Die Nutzung für die bestehende Infrastruktur der Elektrizitätsgewinnung ist unbestritten. Eine Nutzung etwa für Kindergärten ist in diesem Umfeld gut vorstellbar. Hingegen sind grosse Bauten für Schulnutzungen wenig zielführend aufgrund der eingeschränkten Erschliessung mit öV oder MiV.
- Die Nutzung für einen Verwaltungsbau soll ausgeschlossen werden. Die Erschliessung via Strandweg ist bereits mit den heutigen Nutzungen (Brauerei, Immobilien Mössinger) und Freizeitverkehr Aare Besucher ist sehr hoch, eine weitere Belastung ist nicht vertretbar. Mit dem Ausbau im Westen von Bern hat das ewb zudem genug Kapazitäten, ihren Raumbedarf für Verwaltungsaufgaben zu bewältigen.

Areal II.41 Engehalde EWB

- Die QLE unterstützt ausdrücklich die von den Behörden vorgeschlagene Nutzungsdefinition des Areals als grüner Freiraum. Eine anderswertige Nutzung (z.B. Lager ewb, Parkplatz etc.) wird explizit abgelehnt. Die Vorgaben des Aaretalschutz sind für dieses Areal zwingend umzusetzen.
Zudem ist eine Gestaltung anzustreben, die optisch für den gegenüberliegenden Uferbereich/Stadtteil V ansprechend wirkt.

Areale II. 21, 22, 30 (Urbane Freiflächen)

- Auf allen Urbanen Freiflächen sind, gemäss ZÖN Revision, Kleinbauten bis 30m² zulässig. Falls damit Bauten gemeint sind, die etwa jener im Monbijou-Park entsprechen, so werden solche Bauten seitens QLE als angepasst betrachtet. Allerdings sollten auf den Arealen 21 (Teilbereich Ralligplatz) und 22 eine Nutzung als Buvette ausgeschlossen werden, da dies nicht Ortsverträglich ist
- Beim Areal 30 (Rossfeldplatz) ist eine temporäre Nutzung als Buvette denkbar

Teil 2 – Areale Stadtteil 2 die in ZÖN aufzunehmen sind

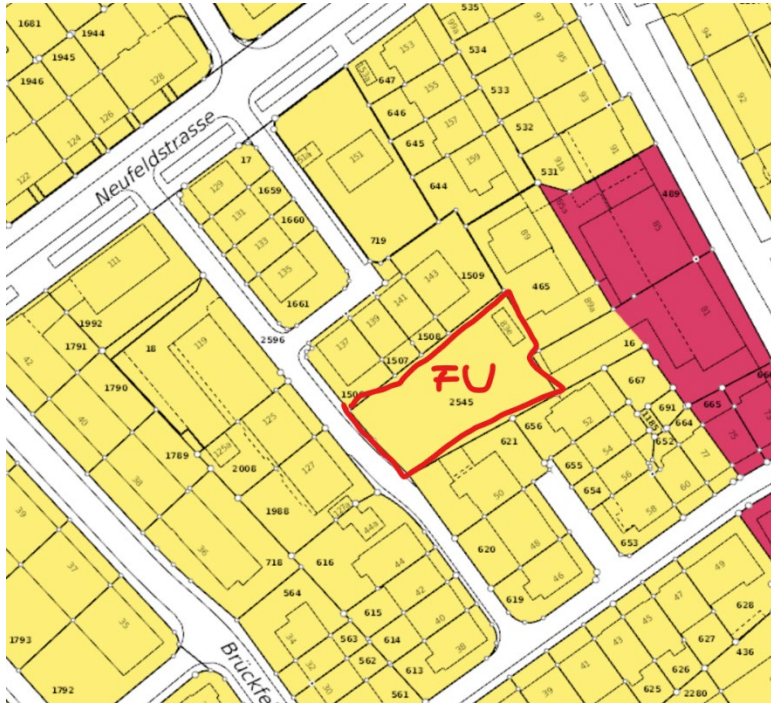
Spielplätze- aktuell nicht in ZÖN

Im Rahmen der ZÖN Revision wurden einige Areale im Stadtteil II in die ZÖN eingegliedert, die bis anhin nicht als ZÖN ausgeschieden waren (z.B. Areal II 21 Ralligplatz, II. 25 Parzellen 1229/24042748, etc.) . Hingegen wurden andere, für den Stadtteil 2 und die Quartiernutzung zentrale Areale nicht als ZÖN berücksichtigt und auch nicht als ZÖN in die Revision aufgenommen.

Bei einer präzisen Sichtung zeigt sich, dass nachstehende, heute bestehenden Spielplätze nicht in die ZÖN als FU oder FG aufgenommen worden sind. Diese Areale zwingend als ZÖN im Rahmen der jetzigen Revision aufzunehmen. Nachstehend werden sie mit Namen und Parzellenangabe aufgeführt.

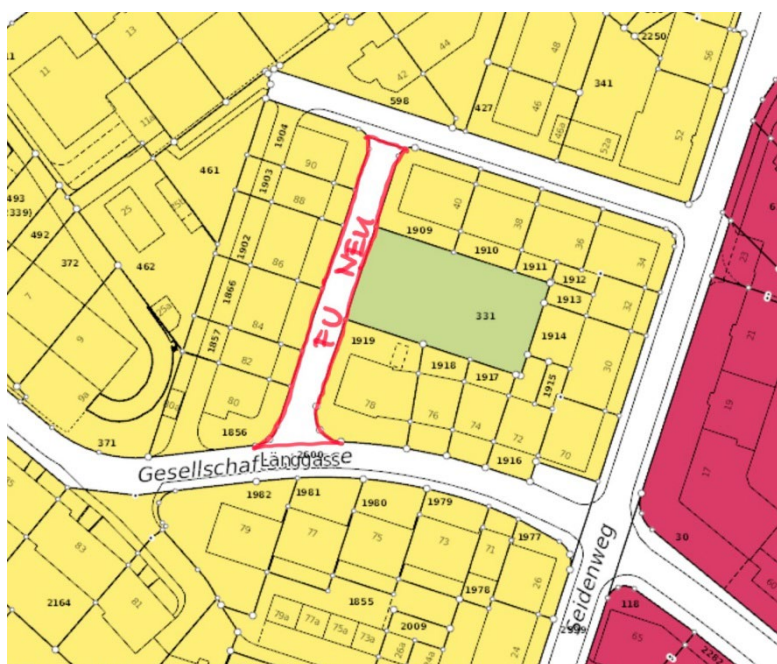
Gärtnereispielplatz (Parzelle 2545) – vgl. Plan

- Heute Wohnzone a, Bauklasse E. Neu als FU in ZÖN aufnehmen. Damit soll das Areal, das jüngst in Zusammenarbeit von Stadtgrün Bern und QLE beplant worden ist, dauerhaft als Freiraum fürs Quartier gesichert werden.



Erweiterung FU Kutschenspielplatz z (Parzelle 2600, Gesellschaftsstrasse) – vgl. Plan

- Der Kutschenspielplatz (Areal II.21) ist Teil der ZÖN Revision. Hingegen fehlt der Abschnitt Parzelle 2600 Gesellschaftsstrasse). Analog zum Ralligweg soll dieser Abschnitt vom TBA in die ZÖN überführt werden. Bereits heute hinsichtlich Nutzung, stellt das eine Einheit mit den Kutschenspielplatz dar.



Aebistr. (aka Aebiplatz) (Parzelle 2636) – vgl. Plan

- Der Aebiplatz ist bereits heute von Strasse zu Strasse (Wachtelweg zu Waldheimstr.) durchgehend entsiegelt und als Platz genutzt, physisch mit Ketten und Poller abgetrennt und nicht befahrbar. Dieser auch von der Kinderarbeit aktiv bespielte Platz ist zwingend in die ZöN aufzunehmen.



Wachtelweg (Parzelle 2634) – vgl. Plan

- Der Wachtelweg ist bereits heute von Strasse zu Strasse (Fichtenweg bis Eschenweg) durchgehend entsiegelt und als Platz genutzt, physisch mit Ketten abgetrennt und nicht befahrbar. Dieser vom Quartier viel benutzte Platz ist zwingend in die ZöN aufzunehmen.



Kindergärten – aktuell nicht in ZöN

In jenen Kindergärten, die sich nicht in einer ZöN sondern sich in einer Wohnzone befinden, darf gemäss Gesetz kein Basisstufenunterricht (=schulische Nutzung) stattfinden. Aktuell geht die Entwicklung aber Richtung generellen Basisstufenunterricht. Damit auch in den nächsten 30 Jahren eine schulische Entwicklung nicht durch Zonenvorschriften verhindert werden kann (= Einsprache relevant), sind nachfolgenden Kindergärten im Rahmen der vorliegenden Revision in eine ZöN zu überführen:

- Depostrasse 40 (Parzelle 1896)
- Neufeldstrasse 8 (Parzelle 1361)
- Neufeldstrasse 10 (Parzelle 277)
- Bonstettenstrasse 16a (Parzelle 1222)

Vorbehalt

Die Haltung QLE zu den 41 ZöN- Arealen im Stadtteil2 wurde an der Delegiertenversammlung vom 09 Februar 2026 behandelt. Die AG ZöN wurde beauftragt, basierend auf den Rückmeldungen aus der Versammlung die vorliegende Mitwirkung zu verfassen. Die Mitwirkung QLE kann erst an der kommenden Versammlung vom 13. März 2026 abschliessend verabschiedet werden. Sollten sich da noch punktuelle Anpassungen an der Mitwirkung ergeben, so werden wir Ihnen dies noch per Mail mitteilen. Ebenso werden wir Ihnen das Abstimmungsverhalten der Delegierten (Ja-/Nein-Stimmen, Enthaltungen) mitteilen.

Freundliche Grüsse

Daniel Blumer



Geschäftsführer QLE

Mathias Nagel



Präsident QLE